Richtlinie

für den Umgang mit Spenden an die Alternative für Deutschland

Version 2.01 vom 12.09.2022

Deutschland.

Aber normal.



Geltungsbereich:

Die vorliegende Richtlinie ist für alle Parteigliederungen (Bundes-, Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände) sowie für alle Mitglieder und Mitarbeiter der Parteigliederungen (nachfolgend Alternative für Deutschland, AfD) verbindlich. Sie ersetzt die bisherige Richtlinie Version 2.00 vom 15.01.2021 und ist damit allein gültig.

Gliederung/Organisationseinheit	Gültig ab
Alternative für Deutschland (AfD) – Bundesvorstand	12.09.2022
Alternative für Deutschland (AfD) – Bundesgeschäftsstelle	12.09.2022
AfD – Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg	12.09.2022
AfD – Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle Bayern	12.09.2022
AfD – Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle Berlin	12.09.2022
AfD – Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle Brandenburg	12.09.2022
AfD – Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle Bremen	12.09.2022
AfD – Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle Hamburg	12.09.2022
AfD – Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle Hessen	12.09.2022
AfD – Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle Mecklenburg-Vorpommern	12.09.2022
AfD – Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle Niedersachsen	12.09.2022
AfD – Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen	12.09.2022
AfD – Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle Rheinland-Pfalz	12.09.2022
AfD – Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle Saarland	12.09.2022
AfD – Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle Sachsen	12.09.2022
AfD – Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle Sachsen-Anhalt	12.09.2022
AfD – Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein	12.09.2022
AfD – Landesvorstand und Landesgeschäftsstelle Thüringen	12.09.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	3
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Zielsetzung	З
4.	Anwendungsbereich	3
5.	Definitionen	
6.	Spendenarten / Sonstige Einnahmen	5
7.	Regelungen zur Spendenannahme / Anzeigepflichten	E
8.	Spendenannahmeverbote	6 - 7
9.	Besonderheiten bei Aufwands- bzw. Rückspenden	7
10.	Zuwendungshöchstbeträge und Veröffentlichungsgrenzen	8
11.	Spendenverfahren	9
12.	Weiterleitungspflichten	S
13.	Zuwendungsbestätigung	
14.	Rechenschafts- und Veröffentlichungspflichten	10

1. Vorwort

- Die AfD erhält staatliche Mittel als Teilfinanzierung für die ihr nach dem Grundgesetz obliegende Tätigkeit
- Die Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von der AfD erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie Spenden).

2. Rechtsgrundlagen

- In dieser Richtlinie sind die folgenden Vorschriften berücksichtigt:
 - (1) Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I Seite 3436).
 - (2) Bundessatzung der AfD vom 29. November 2015, zuletzt geändert am 19. Juni 2022.
 - (3) Finanz- und Beitragsordnung der AfD vom 1. Februar 2015, zuletzt geändert am 19. Juni 2022.
 - (4) Geschäftsverteilungsplan des Bundesvorstandes der AfD vom 24. Juni 2022 und 4. Juli 2022.
 - (5) Richtlinie für die Buchführung und die Erstellung der Rechenschaftsberichte der AfD gemäß dem Parteiengesetz, die ab 2014 gültig ist.
 - (6) Richtlinie zur Rechnungsprüfung der AfD vom 28. März 2022.

3. Zielsetzung

Die Richtlinie regelt die Annahme und Weiterleitung von Spenden sowie deren Ausweis im Rechenschaftsbericht des Spendennehmers.

4. Anwendungsbereich

- Die Richtlinie ist anzuwenden, wenn eine Parteigliederung oder ein Parteimitglied eine Spende annimmt.
- Verstöße gegen das Parteiengesetz können arbeits-, zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen als auch Sanktionen des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach sich ziehen. Die zuständige Parteigliederung hat das Recht und die Pflicht, die Einhaltung der Richtlinie regelmäßig zu überprüfen.

5. Definitionen

- Die folgenden Begriffe werden in der Richtlinie mit folgender Bedeutung verwendet:
 - (1) Parteigliederungen sind der Bundesverband sowie die Landes-, Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände (§ 9 Absatz 1 bis 3 Bundessatzung der AfD).
 - (2) Einnahme¹ ist jede von der Partei erlangte Geld- oder geldwerte Leistung (§ 26 Absatz 1 Satz 1 Parteiengesetz). Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten, die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen durch andere, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird (§ 26 Absatz 1 Satz 2 Parteiengesetz).
 - (3) Sonstige Einnahmen sind ein Einnahmenposten, der in der Einnahmerechnung als Auffangtatbestand dient. In dem Posten werden u. a. die Auflösung von Rückstellungen und der Forderungsverzicht erfasst.
 - (4) Ausgabe ist jede von der Partei erbrachte Geldleistung oder geldwerte Leistung sowie die Nutzung von Einnahmen gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Parteiengesetz, die die Partei erlangt hat (§ 26a Absatz 1 Satz 1 Parteiengesetz).
 - (5) Zuwendungen (Oberbegriff) sind Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie rechtmäßig erlangte Spenden (§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 Parteiengesetz).
 - (6) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet (§ 27 Absatz 1 Satz 2 Parteiengesetz).

¹ Zu den einzelnen Einnahmearten gehören beispielsweise Mitglieds- und Mandatsträgerbeiträge sowie Spenden, § 27 Absatz 1 Parteiengesetz. Diese Aufzählung in § 27 Absatz 1 Parteiengesetz ist nicht abschließend, weshalb auch der Umfang der Einnahmerechnung nach § 24 Absatz 4 Parteiengesetz nicht abschließend sein kann

- (7) Mandatsträgerbeiträge sind regelmäßige Geldleistungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus leistet (§ 27 Absatz 1 Satz 2 Parteiengesetz).
- (8) Spenden sind Zahlungen, die über den Mitglieds- und Mandatsträgerbeitrag hinaus gezahlt werden (§ 27 Absatz 1 Satz 3 Parteiengesetz). Dazu gehören auch Aufnahmegebühren, Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art (Sach-, Werk- und Dienstleistungen, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich Parteien außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden oder eine hierfür dennoch vereinbarte Vergütung an die Partei zurückgeleitet oder auf eine solche Vergütung verzichtet wird; § 27 Absatz 1 Satz 4 Parteiengesetz). Der Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht (Aufwands- bzw. Rückspende), fällt ebenfalls unter den Spendenbegriff (§ 2 Absatz 4 Finanz- und Beitragsordnung der AfD).
- (9) Erbeinsetzungen (§ 2087 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch) und Vermächtnisse (Zuwendung von Vermögensvorteilen, § 1939 Bürgerliches Gesetzbuch) sind Spenden, weil sie freiwillig und unentgeltlich geleistet werden.
- (10) Aufwandsspenden (z. B. Reisekosten) sind Spenden, die der Spendenempfänger durch den Verzicht des Spendengebers auf einen zuvor vereinbarten Aufwendungsersatz erhält.
- (11) Rückspenden (z.B. Lohn- und Honorarforderungen oder gesetzliche) sind Spenden, die der Spendenempfänger durch den Verzicht des Spendengebers auf einen zuvor vereinbarten sonstigen Anspruch erhält.
- (12) Unzulässige Spenden sind Spenden, die einem Annahmeverbot unterliegen (§ 25 Absatz 2 Parteiengesetz, § 4 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Finanz- und Beitragsordnung der AfD.
- (13) Spendengeber können natürliche und juristische Personen sein.
- (14) Spendennehmer kann jede Parteigliederung sein (§ 25 Absatz 1 Satz 1 Parteiengesetz).
- (15) Dritter ist jeder, der keiner Parteigliederung angehört.
- (16) Steuerbegünstigte Zwecke sind gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (§ 51 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung).
- (17) Gemeinnützige Zwecke werden verfolgt, wenn die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos gefördert wird (§ 52 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung), beispielsweise:
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
 - die Förderung der Religion
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - die Förderung von Kunst und Kultur;
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (18) Mildtätige Zwecke werden verfolgt, wenn Personen selbstlos unterstützt werden (§ 53 Abgabenordnung), beispielsweise:
 - Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind;
 - Personen, deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.
- (19) Kirchliche Zwecke werden verfolgt, wenn eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos gefördert wird (§ 54 Abgabenordnung), beispielsweise:
 - Die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern;
 - die Abhaltung von Gottesdiensten;
 - die Erteilung von Religionsunterricht;
 - die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten.

² H. Jochum, in Ipsen: Parteiengesetz Kommentar, 2. Auflage 2018, § 24 Rn. 40.

³ Die Einnahmezuordnung – Spende oder sonstige Einnahme – ist strittig. Anderer Ansicht als der Text ist H. Jochum, a. a.O. § 27 Rn. 13.

⁴ BMF-Schreiben vom 25. November 2014 in der Fassung vom 24.08.2016, S. 1, Ziffer 1 (siehe Anlage 5).

⁵ Ebd. S. 1, Ziffer 2.

6. Spendenarten / Sonstige Einnahmen

- Die folgenden allgemeinen und besonderen Spendenarten / Sonstige Einnahmen sind zu unterscheiden:
 - (1) Allgemeine Spendenarten
 - a) Bargeldspenden (nur bis zu 1.000 Euro)
 - b) Geldspenden und Aufwands- bzw. Rückspenden
 - c) Sachspenden, beispielsweise:
 - Anhänger (z. B. Bühnenanhänger) zur Nutzung überlassen,
 - Räumlichkeiten zur Verfügung stellen,
 - Technische Geräte für Auftritte zur Nutzung überlassen.
 - (2) Besondere Spendenarten
 - a) Aufnahmegebühren oder Aufnahmespenden
 - b) Sonderumlagen und Sammlungen (z. B. Tellersammlungen)
 - c) Geldwerte Zuwendungen aller Art (Sach-, Werk- und Dienstleistungen), beispielsweise:
 - Faltblatterstellung und -verteilung durch Dritte,
 - Plakatherstellung und -aufhängung durch Dritte,
 - Webseitengestaltung durch Dritte,
 - Anzeigenschaltung durch Dritte
 - (3) Keine Spendenarten, sondern nicht zuwendungsfähige, sonstige Einnahmen
 - Erbschaften, Vermächtnisse u.s.w.

⁶ Die Annahme höherer Barspenden i.S.v. <u>§ 25 Absatz 1 Satz 2 Parteiengesetz</u> gilt als nicht rechtmäßig erlangt, sodass diese bei der Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung gem. <u>§ 18 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m.</u> § <u>24 Abs. 8 PartG</u> nicht als Zuwendungen ausgewiesen sein dürfen, um einen unrichtigen Rechenschaftsbericht mit den Folgen aus <u>§ 31a und § 31b PartG</u> zu vermeiden (Quelle: bundestag.de – Rechtswidrig erlangte Spenden)

⁷ Die ehrenamtliche Mitarbeit in einer Partei erfolgt grundsätzlich unentgeltlich (§ 26 Absatz 4 Satz 1 Parteiengesetz). Deswegen wird eine Sach-, Werk- oder Dienstleistung weder als Einnahme noch als Spende berücksichtigt, sofern ein Parteimitglied diese Leistungen außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellt (§ 26 Absatz 4 Satz 2 Parteiengesetz).

7. Regelungen zur Spendenannahme / Anzeigepflichten

- Spenden dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen angenommen werden:
 - (1) Spenden müssen freiwillig sein. Spenden sind freiwillig, wenn der Spendengeber rechtlich nicht verpflichtet ist, sie zu erbringen.
 - (2) Spenden müssen unentgeltlich sein. Der Spendengeber darf vom Spendennehmer keine Gegenleistung erlangen oder erwarten, etwa eine Aufstellung als Kandidat.
 - (3) Alle Gliederungen mit Finanzautonomie sind berechtigt, Spenden anzunehmen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Finanz- und Beitragsordnung der AfD). Jeder Gliederung stehen die ihr zugewendeten Spenden grundsätzlich ungeteilt zu (§ 6 Finanz- und Beitragsordnung der AfD). Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und muss dem Spenderwunsch entsprechend auf die Gliederungen verteilt werden (§ 3 Absatz 4 Finanz- und Beitragsordnung der AfD).
 - (4) Spenden sind erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind (§ 25 Absatz 1 Satz 4, Halbsatz 1 Parteiengesetz).
 - (5) Spenden gelten als nicht erlangt, wenn sie unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitet werden (§ 25 Absatz 1 Satz 4, Halbsatz 2 Parteiengesetz).
 - (6) Aufnahmegebühren bzw. Aufnahmespenden gelten als der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern sie nicht zweckgebunden sind (§ 6 Satz 2 Finanz- und Beitragsordnung der AfD).
 - (7) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 5.000 Euro übersteigen, sind dem für den betreffenden Landesverband zuständigen Landesschatzmeister unverzüglich anzuzeigen.
 - (8) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 10.000 Euro übersteigen, sind sowohl dem für den betreffenden Landesverband zuständigen Landesschatzmeister als zusätzlich auch dem Bundesschatzmeister und dem stellv. Bundesschatzmeister sowie dem Finanzdirektor unverzüglich anzuzeigen.
 - (9) Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen (§ 25 Absatz 3 Satz 2 Parteiengesetz).

8. Spendenannahmeverbote

- Unzulässige Spenden dürfen nicht angenommen werden (§ 25 Absatz 2 Parteiengesetz, § 4 Absatz 1 Satz 2 Finanz- und Beitragsordnung der AfD).
- Dem Verbot, Spenden anzunehmen, unterliegen:
 - (1) Spenden von öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z. B. Gemeinden, Kreise, Ortskrankenkassen, Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Berufsgenossenschaften, Ärzte- und Rechtsanwaltskammern), Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen (§ 25 Absatz 2 Nr. 1 Parteiengesetz);
 - (2) Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (§ 25 Absatz 2 Nr. 2 Parteiengesetz);
 - (3) Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn (§ 25 Absatz 2 Nr. 3 Parteiengesetz), dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des <u>Artikels 116 Grundgesetz</u>, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem
 - Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Partei zufließen,
 - b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben oder
 - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1.000 Euro handelt;
 - d) Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten (§ 25 Absatz 2 Nr. 4 Parteiengesetz);

⁸ Steuerbegünstigte Zwecke sind gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (§ 51 Absatz 1 Satz 1 Abgabenordnung).

- (4) Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt (§ 25 Absatz 2 Nr. 5 Parteiengesetz);
- (5) Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt (§ 25 Absatz 2 Nr. 6 Parteiengesetz);
- (6) Spenden, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden (§ 25 Absatz 2 Nr. 7 Parteiengesetz);
- (7) Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Partei zu zahlendes Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt (§ 25 Absatz 2 Nr. 8 Parteiengesetz).

9. Besonderheiten bei Aufwands- bzw. Rückspenden

- Um eine Geldspende handelt es sich auch bei dem nachträglichen Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen (Aufwandsspende) oder auf einen sonstigen Anspruch (Rückspende). Hierbei ist es nicht erforderlich, dass Geld zwischen dem Spendennehmer und dem Spendengeber tatsächlich hin und her fließt.
- Der Aufwendungsersatzanspruch muss durch einen Vertrag oder die Satzung oder einen rechtsgültigen Vorstandsbeschluss eingeräumt worden sein, und zwar bevor mit der zum Aufwand führenden Tätigkeit begonnen worden ist. Er kann sich auch aus dem Gesetz ergeben (z. B. Geschäftsführung ohne Auftrag, § 683 Bürgerliches Gesetzbuch). Der Aufwendungsersatzanspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.
- Für Aufwendungen, die zu erstatten sind und gespendet werden, gilt die Festlegung, dass der Geldfluss generell getrennt erfolgen muss. Deswegen sind zunächst die Aufwendungen zu erstatten und dann ist die Spende unabhängig von den erstatteten Aufwendungen zu leisten. Umgekehrt ist zu verfahren, wenn einer Gliederung die finanziellen Mittel fehlen, um einen Dritten zu beauftragen, eine Leistung zu erbringen.
- Eine nachträgliche rückwirkende Begründung von Ersatzpflichten des Spendennehmers (z. B. durch eine rückwirkende Satzungsänderung) reicht nicht aus.
- Dem Spender ist eine Zuwendungsbestätigung (siehe unter Gliederungspunkt "13. Zuwendungs- bestätigung") über eine Geldspende zu erteilen, in der Angaben darüber zu machen sind, ob es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.
- Die Zuwendungsbestätigung darf nur erteilt werden, wenn sich der Ersatzanspruch auf Aufwendungen bezieht, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Spendennehmers erforderlich waren. Maßgebend für die Höhe der Spende ist der vereinbarte Ersatzanspruch.

10. Zuwendungshöchstbeträge und Veröffentlichungsgrenzen

▶ Bei der Annahme einer Spende sind die folgenden Spenden- und Zuwendungshöchstbeträge sowie Veröffentlichungsgrenzen für natürliche und juristische Personen zu beachten:

Höchstbetrag	Spenden- und Zuwendungsarten	Veröffentlichungspflicht	Vorschrift
bis zu 500 Euro	Anonyme Spende	Ja, ohne Name und Anschrift im Rechen- schaftsbericht	§ 25 Absatz 2 Nr. 6 Parteiengesetz
bis zu 1.000 Euro	Bargeld-Spende	Ja, ohne Name und Anschrift im Rechen- schaftsbericht; Identifi- zierung muss möglich sein	§ 25 Absatz 1 Satz 2 Parteiengesetz
bis zu 1.000 Euro	Ausländer-Spende	Ja, ohne Name und Anschrift im Rechen- schaftsbericht; Identi- fizierung muss ab 500 Euro möglich sein	§ 25 Absatz 2 Nr. 3 Hs. 2 Buchstabe c) Parteiengesetz
Entgelt an den Spendenwerber übersteigt nicht 25 vom Hundert des Spendenwertes; Beispiel: Einge- worbene Spende = 1.000 Euro, 25 vom Hundert des Spenden- wertes = 250 Euro, bezahltes Entgelt = 250 Euro; Ergebnis: bezahltes Entgelt übersteigt nicht 25 vom Hundert des Spendenwertes	Eingeworbene Spende	Ja, ohne Name und Anschrift im Rechen- schaftsbericht, soweit Gesamtwert nicht mehr als 10.000 Euro beträgt	§ 25 Absatz 2 Nr. 8 Parteiengesetz
mehr als 10.000 Euro (Gesamtwert von Zuwendungen im Kalenderjahr)	Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträ- gerbeiträge	Ja, mit Name und Anschrift im Rechen- schaftsbericht	§ 25 Absatz 3 Satz 1 Parteiengesetz
mehr als 50.000 Euro	Spenden	Ja, mit Name und Anschrift; sofort dem Präsidenten des Deut- schen Bundestages anzeigen	§ 25 Absatz 3 Satz 1 Parteiengesetz

11. Spendenverfahren

- Geldspenden
 - Geldspenden per Überweisung
 - Geldspenden per PayPal
- Sachspenden
 - Spenden aus dem Betriebsvermögen
 - Bewertung mit dem Entnahmewert
 Der Entnahmewert ist grundsätzlich der Teilwert. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen
 Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde (§ 10 Bewertungsgesetz).
 - Bewertung mit dem Buchwert (§ 6b Absatz 2 Satz 2 i. V. m. § 6 EStG)
 Der Buchwert ergibt sich aus den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftguts, abzüglich der Abschreibungen oder in Sonderfällen von Zuschreibungen.
 - Sachspenden aus dem Privatvermögen
 - Bewertung von Sachspenden richtet sich immer nach dem gemeinen Wert.
 Der gemeine Wert ist der Preis, der bei einer Veräußerung im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erzielen wäre also der Verkehrs- oder Marktwert. Es handelt sich dabei um den Wert auf dem freien Markt, wobei die besondere Beschaffenheit des Wirtschaftsguts zu berücksichtigen ist (z. B. die Lage bei einem Grundstück).
 - Die Bewertung der zugewendeten Gegenstände muss einzeln erfolgen, soweit es sich um unterschiedliche Gegenstände handelt.

12. Weiterleitungspflichten

- Vorstandsmitglieder, Parteimitglieder und Mitarbeiter, die eine Spende für die Partei annehmen, müssen diese unverzüglich an das satzungsmäßig bestimmte Vorstandsmitglied, das für die Finanzangelegenheiten zuständig ist, weiterleiten (§ 25 Absatz 1 Satz 3 Parteiengesetz).
- > Spenden sind von der Partei erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzan- gelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Partei gelangt sind (§ 25 Absatz 1 Satz 4, Halbsatz 1 Parteiengesetz).
- Spenden gelten als nicht erlangt, wenn sie unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitet werden (§ 25 Absatz 1 Satz 4, Halbsatz 2 Parteiengesetz).
- Der Bundesschatzmeister ist für die Finanzangelegenheiten der Gesamtpartei zuständig (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Bundessatzung der AfD).
- Die Landesschatzmeister sind für die Finanzangelegenheiten des Landesverbands zuständig (§ 14 Absatz 2 Satz 1 Bundessatzung der AfD analog).
- Unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts, an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten (§ 25 Absatz 4 Parteiengesetz).
- Unzulässige Spenden, die nicht an den Spendengeber zurückgegeben werden können, sind über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten (§ 4 Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 7 Finanz- und Beitragsordnung der AfD).

13. Zuwendungsbestätigung

- Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 07.11.2013 verbindliche Muster (siehe <u>Anlage 1</u>) für Zuwendungsbestätigungen veröffentlicht.
- ▶ Bei den folgenden Vordrucken für Zuwendungen (Oberbegriff) und damit für Spenden (Unterbegriff) handelt es sich um die aktuellen Muster für Zuwendungsbestätigungen:
- Geldzuwendung (siehe Anlage 2)
- > Sachzuwendung (siehe Anlage 3)
- Sammelbestätigung über Geldzuwendungen (siehe Anlage 4)
- ▶ Bei der Verwendung dieser Muster sind die Regelungen in dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.11.2013 (siehe Anlage 1) zu beachten.
- Zuwendungsbestätigungen werden von der Gliederung, die die Spende erhält, ausgestellt, sofern nicht eine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt (§ 5 Finanz- und Beitragsordnung der AfD).

14. Rechenschafts- und Veröffentlichungspflichten

- Der Vorstand der Partei hat zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahr) einen Rechenschaftsbericht zu erstellen (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Parteiengesetz).
- Der Bundesvorstand der Partei sowie die Vorstände der Landesverbände und die Vorstände der den Landesverbänden nachgeordneten Gebietsverbände (Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände) sind jeweils für ihre Rechenschaftslegung verantwortlich (§ 23 Absatz 1 Satz 3 Parteiengesetz).
- Der Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei wird vom Bundesschatzmeister oder von einem Mitglied des
- Bundesvorstandes, das von einem für die Finanzangelegenheiten nach der Satzung zuständigem
- Gremium gewählt wurde, zusammengefügt und unterzeichnet (§ 23 Absatz 1 Satz 6 Parteiengesetz).
- Die Einnahmenrechnung umfasst u.a. die folgenden Positionen (§ 24 Absatz 4 Parteiengesetz):
 - (1) Mitgliedsbeiträge,
 - (2) Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
 - (3) Spenden von natürlichen Personen,
 - (4) Spenden von juristischen Personen,
 - (5) sonstige Einnahmen.
- Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände (Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände) haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Spenden je Spender mit Namen und Anschrift beizufügen (§ 24 Absatz 3 Satz 2 Parteiengesetz). Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Spenden je Spender zusammenzufassen (§ 24 Absatz 3 Satz 3 Parteiengesetz). Die Landesverbände müssen die Aufstellungen der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände (Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände) aufbewahren (§ 24 Absatz 3 Satz 4 Parteiengesetz).
- Die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 3.300 Euro je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 3.300 Euro übersteigen, sind im Rechenschaftsbericht gesondert auszuweisen (§ 24 Absatz 8 Parteiengesetz).
- Spenden, Mitgliedsbeiträge und Mandatsträgerbeiträge, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10.000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht gesondert zu verzeichnen (§ 25 Absatz 3 Satz 1 Parteiengesetz).
- Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50.000 Euro übersteigen, sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich anzuzeigen (§ 25 Absatz 3 Satz 2 Parteiengesetz).
- Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht, der bereits beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht wurde, sind unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich anzuzeigen (§ 23b Absatz 1 Parteiengesetz).

Anlage 1 zur AfD-Spendenrichtlinie



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

MR Peter Rennings Vertreter des Unterabteilungsleiters IV C

HAUSANSCHRIFT

Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

DATUM 7. November 2013

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden der Länder

Muster für Zuwendungsbestätigungen (§ 10b EStG)

ANLAGEN

GZ IV C 4 - S 2223/07/0018:005

2013/0239390

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder sind die in der Anlage beigefügten Muster für Zuwendungen an inländische Zuwendungsempfänger zu verwenden.

Für die Verwendung der aktualisierten Muster für Zuwendungsbestätigungen gilt Folgendes:

- Die in der Anlage beigefügten Muster für Zuwendungsbestätigungen sind verbindliche Muster (vgl. § 50 Absatz 1 EStDV). Die Zuwendungsbestätigungen können weiterhin vom jeweiligen Zuwendungsempfänger anhand dieser Muster selbst hergestellt werden. In einer auf einen bestimmten Zuwendungsempfänger zugeschnittenen Zuwendungsbestätigung müssen nur die Angaben aus den veröffentlichten Mustern übernommen werden, die im Einzelfall einschlägig sind. Die in den Mustern vorgesehenen Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind stets in die Zuwendungsbestätigungen zu übernehmen.
- Die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen in den Mustern sind beizubehalten, Umformulierungen sind unzulässig. Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung angebracht werden. Entsprechende Texte sind jedoch auf der

Rückseite zulässig. Die Zuwendungsbestätigung darf die Größe einer DIN A 4 - Seite nicht überschreiten.

- 3. Gegen optische Hervorhebungen von Textpassagen beispielsweise durch Einrahmungen und/oder vorangestellte Ankreuzkästchen bestehen keine Bedenken. Ebenso ist es zulässig, den Namen des Zuwendenden und dessen Adresse so untereinander anzuordnen, dass die gleichzeitige Nutzung als Anschriftenfeld möglich ist. Fortlaufende alphanumerische Zeichen mit einer oder mehreren Reihen, die zur Identifizierung der Zuwendungsbestätigung geeignet sind, können vergeben werden; die Verwendung eines Briefpapiers mit einem Logo, Emblem oder Wasserzeichen der Einrichtung ist zulässig.
- 4. Es bestehen keine Bedenken, wenn der Zuwendungsempfänger in seinen Zuwendungsbestätigungen alle ihn betreffenden steuerbegünstigten Zwecke nennt. Aus steuerlichen Gründen bedarf es keiner Kenntlichmachung, für welchen konkreten steuerbegünstigten Zweck die Zuwendung erfolgt bzw. verwendet wird.
- 5. Der zugewendete Betrag ist sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben zu benennen. Für die Benennung in Buchstaben ist es nicht zwingend erforderlich, dass der zugewendete Betrag in einem Wort genannt wird; ausreichend ist die Buchstabenbenennung der jeweiligen Ziffern. So kann z. B. ein Betrag in Höhe von 1.322 Euro als "eintausenddreihundertzweiundzwanzig" oder "eins drei zwei zwei" bezeichnet werden. In diesen Fällen sind allerdings die Leerräume vor der Nennung der ersten Ziffer und hinter der letzten Ziffer in geeigneter Weise (z. B. durch "X") zu entwerten.
- 6. Handelt es sich um eine Sachspende, so sind in die Zuwendungsbestätigung genaue Angaben über den zugewendeten Gegenstand aufzunehmen (z. B. Alter, Zustand, historischer Kaufpreis, usw.). Für die Sachspende zutreffende Sätze sind in den entsprechenden Mustern anzukreuzen.

Sachspende aus dem Betriebsvermögen:

Stammt die Sachzuwendung nach den Angaben des Zuwendenden aus dessen Betriebsvermögen, bemisst sich die Zuwendungshöhe nach dem Wert, der bei der Entnahme angesetzt wurde und nach der Umsatzsteuer, die auf die Entnahme entfällt (§ 10b Absatz 3 Satz 2 EStG). In diesen Fällen braucht der Zuwendungsempfänger keine zusätzlichen Unterlagen in seine Buchführung aufzunehmen, ebenso sind Angaben über die Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, nicht erforderlich. Der Entnahmewert ist grundsätzlich der Teilwert. Der Entnahmewert kann auch der Buchwert sein, wenn das Wirtschaftsgut unmittelbar nach der Entnahme für steuerbegünstigte Zwecke gespendet wird (sog. Buchwertprivileg § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 4 und 5 EStG).

Sachspende aus dem Privatvermögen:

Handelt es sich um eine Sachspende aus dem Privatvermögen des Zuwendenden, ist der gemeine Wert des gespendeten Wirtschaftsguts maßgebend, wenn dessen Veräußerung im Zeitpunkt der Zuwendung keinen Besteuerungstatbestand erfüllen würde (§ 10b Absatz 3 Satz 3 EStG). Ansonsten sind die fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten als Wert der Zuwendung auszuweisen. Dies gilt insbesondere bei Veräußerungstatbeständen, die unter § 17 oder § 23 EStG fallen (z. B. Zuwendung einer mindestens 1%igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (§ 17 EStG), einer Immobilie, die sich weniger als zehn Jahre im Eigentum des Spenders befindet (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG), eines anderen Wirtschaftsguts im Sinne des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG mit einer Eigentumsdauer von nicht mehr als einem Jahr). Der Zuwendungsempfänger hat anzugeben, welche Unterlagen er zur Ermittlung des angesetzten Wertes herangezogen hat. In Betracht kommt in diesem Zusammenhang z. B. ein Gutachten über den aktuellen Wert der zugewendeten Sache oder der sich aus der ursprünglichen Rechnung ergebende historische Kaufpreis unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung. Diese Unterlagen hat der Zuwendungsempfänger zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in seine Buchführung aufzunehmen.

- 7. Die Zeile: "Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen Ja

 Nein

 "ist stets in die Zuwendungsbestätigungen über Geldzuwendungen/
 Mitgliedsbeiträge zu übernehmen und entsprechend anzukreuzen. Dies gilt auch für Sammelbestätigungen und in den Fällen, in denen ein Zuwendungsempfänger grundsätzlich keine Zuwendungsbestätigungen für die Erstattung von Aufwendungen ausstellt.
- 9. Erfolgt der Nachweis in Form der Sammelbestätigung, so ist der bescheinigte Gesamtbetrag auf der zugehörigen Anlage in sämtliche Einzelzuwendungen aufzuschlüsseln. Es bestehen keine Bedenken, auf der Anlage zur Sammelbestätigung entweder den Namen des Zuwendenden oder ein fortlaufendes alphanumerisches Zeichen anzubringen, um eine sichere Identifikation zu gewährleisten.

- Seite 4 10. Für maschinell erstellte Zuwendungsbestätigungen ist R 10b.1 Absatz 4 EStR zu beachten.
 - 11. Nach § 50 Absatz 4 EStDV hat die steuerbegünstigte Körperschaft ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren. Es ist in diesem Zusammenhang zulässig, das Doppel in elektronischer Form zu speichern. Die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (BMF-Schreiben vom 7. November 1995, BStBl I Seite 738) sind zu beachten.
 - 12. Für Zuwendungen nach dem 31. Dezember 1999 ist das Durchlaufspendenverfahren keine zwingende Voraussetzung mehr für die steuerliche Begünstigung von Spenden. Seit 1. Januar 2000 sind alle steuerbegünstigten Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG zum unmittelbaren Empfang und zur Bestätigung von Zuwendungen berechtigt. Dennoch dürfen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentliche Dienststellen auch weiterhin als Durchlaufstelle auftreten und Zuwendungsbestätigungen ausstellen (vgl. R 10b.1 Absatz 2 EStR). Sie unterliegen dann aber auch wie bisher der Haftung nach § 10b Absatz 4 EStG. Dach- und Spitzenorganisationen können für die ihnen angeschlossenen Vereine dagegen nicht mehr als Durchlaufstelle fungieren.
 - 13. Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21. März 2013 (BGBl. I Seite 556) wurde mit § 60a AO die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen eingeführt. Nach § 60a AO wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gesondert vom Finanzamt festgestellt. Dieses Verfahren löst die so genannte vorläufige Bescheinigung ab. Übergangsweise bleiben die bislang ausgestellten vorläufigen Bescheinigungen weiterhin gültig und die betroffenen Körperschaften sind übergangsweise weiterhin zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt. Diese Körperschaften haben in ihren Zuwendungsbestätigungen anzugeben, dass sie durch vorläufige Bescheinigung den steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt worden sind. Die Bestätigung ist wie folgt zu fassen:

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes(Name), StNr. (Angabe) vom (Datum) ab (Datum) als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Außerdem sind die Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung folgendermaßen zu fassen:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene

Steuer (§ 10b Absatz 4 EStG, § 9 Absatz 3 KStG, § 9 Nummer 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl I Seite 884).

In Fällen, in denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Stiftungen des öffentlichen Rechts Zuwendungen an Körperschaften im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG weiterleiten, ist ebenfalls anzugeben, ob die Empfängerkörperschaft durch vorläufige Bescheinigung als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt worden ist. Diese Angabe ist hierbei in den Zuwendungsbestätigungen folgendermaßen zu fassen:

entsprechend den Angaben des Zuwendenden an (Name) weitergeleitet, die/der vom Finanzamt (Name) StNr. (Angabe) mit vorläufiger Bescheinigung (gültig ab: Datum) vom (Datum) als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt ist.

Die Hinweise zu den haftungsrechtlichen Folgen der Ausstellung einer unrichtigen Zuwendungsbestätigung und zur steuerlichen Anerkennung der Zuwendungsbestätigung sind dann folgendermaßen zu fassen:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Absatz 4 EStG, § 9 Absatz 3 KStG, § 9 Nummer 5 GewStG).

Nur in den Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG:

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.

14. Ist der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse bisher weder ein Freistellungsbescheid noch eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt worden und sieht der Feststellungsbescheid nach § 60a AO die Steuerbefreiung erst für den nächsten Veranlagungszeitraum vor (§ 60 Absatz 2 AO), sind Zuwendungen erst ab diesem Zeitpunkt nach § 10b EStG abziehbar. Zuwendungen, die vor Beginn der Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG erfolgen, sind steuerlich nicht nach § 10b EStG begünstigt, da die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse in diesem Zeitraum nicht die Voraussetzungen des § 10b Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EStG erfüllt. Zuwendungsbestätigungen, die für Zeiträume vor der Steuerbefreiung ausgestellt werden, sind daher unrichtig und können - bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10b Absatz 4 EStG - eine Haftung des Ausstellers auslösen.

Seite 6

- 15. Die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen werden als ausfüllbare Formulare unter https://www.formulare-bfinv.de zur Verfügung stehen.
- Für den Abzug steuerbegünstigter Zuwendungen an nicht im Inland ansässige Empfänger wird auf das BMF-Schreiben vom 16. Mai 2011 - IV C 4 - S 2223/07/0005:008, 2011/0381377 -, (BStBl I Seite 559) hingewiesen.

Das BMF-Schreiben vom 30. August 2012 - IV C 4 - S 2223/07/0018 :005, 2012/0306063 -, (BStBl I Seite 884) wird hiermit aufgehoben.

Es wird seitens der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn bis zum 31. Dezember 2013 die bisherigen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt I veröffentlicht.

Im Auftrag

Bezeichnung und Anschrift der Partei		
ı		
Bestätigung über Geldzuwendungen/M im Sinne des § 34g, § 10b des Einkommensteu	litgliedsbeitrag ergesetzes an politische Parteien im Sinne des Pa	ırteiengesetzes
Name und Anschrift des Zuwendenden:	_	1
Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
ı		
ı		
<u> </u>	<u>. </u>	<u>. </u>
Es handelt sich um den Verzicht auf die Erstattu	ıng von Aufwendungen Ja □	Nein □
Es wird bestätigt, dass diese Zuwendung aussc	hließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwer	ndet wird.
(Ort, Datum, Unterschrift(en) und Funktion(en))		
(2, 2		

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG).

Bezeichnung und Anschrift der Partei				
Bestätigung über Sachzuwendungen im Sinne des § 34g, § 10b des Einkommensteuergesetzes an politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes Name und Anschrift des Zuwendenden:				
Wert der Zuwendung - in Ziffern -		- in Buchstaben -		Tag der Zuwendung:
Genaue	e Bezeichnung der Sachzuwendung mit	Alter, Zustand, Kaufpreis usw.		
	_	_		mögen. Die Zuwendung wurde nach dem Wert er, die auf die Entnahme entfällt, bewertet.
	Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.			
	Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.			
	□ Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.			liegen vor.
Es wird bestätigt, dass diese Zuwendung ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet wird.				
(Ort, Datum, Unterschrift(en) und Funktion(en))				

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG).

Bezeichnung und Anschrift der Partei		
	ungen/Mitgliedsbeiträge ergesetzes an politische Parteien im Sinne des Pa	arteiengesetzes
Name und Anschrift des Zuwendenden:		
Gesamtbetrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Zeitraum der Sammelbestätigung:
Es wird bestätigt, dass diese Zuwendung aussc	hließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwe	ndet wird.
Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder Ähnliches ausgestellt wurden und werden.		
Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von	Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Samme	elbestätigung zu entnehmen.
(Ort, Datum, Unterschrift(en) und Funktion(en))		
(Ort, Datum, Omersonniqui) und Funktion(en))		

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 34g Satz 3, § 10b Abs. 4 EStG).

Anlage zur Sammelbestätigung

Datum der Zuwendung	Art der Zuwendung	Verzicht auf die Erstattung von	Betrag
	(Geldzuwendung/Mitgliedsbeitrag)	Aufwendungen (ja/nein)	

Gesamtsumme	€

Anlage 5 zur AfD-Spendenrichtlinie

BMF Amtliches Einkommensteuer-Handbuch

Ausgabe 2018

- Ausgabe 2016
- Ausgabe 2017
- Ausgabe 2018
- Amtliche Handbücher



EStH 2018 > C. Anhänge > Anhang 37 Zuwendungen nach §§ 10b, 34g EStG >

III. Steuerliche Anerkennung von Spenden durch den Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwendungsersatz (Aufwandsspende) bzw. einen sonstigen Anspruch (Rückspende) BMF vom 25.11.2014 (BStBl I S. 1584) unter Berücksichtigung der Änderungen durch BMF vom 24.8.2016 (BStBl I S. 994)

Steuerliche Anerkennung von Spenden durch den Verzicht auf einen zuvor vereinbarten Aufwendungsersatz (Aufwandsspende) bzw. einen sonstigen Anspruch (Rückspende)

BMF vom 25.11.2014 (BStBl I S. 1584)

IV C 4 - S 2223/07/0010:005 - 2014/0766502

unter Berücksichtigung der Änderungen durch

BMF vom 24.8.2016 (BStBl I S. 994)

IV C 4 - S 2223/07/0010:007 - 2016/0528723

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur steuerlichen Anerkennung von Aufwandsspenden und Rückspenden als Sonderausgabe nach § 10b EStG Folgendes:

1. Aufwendungsersatzansprüche können Gegenstand sogenannter Aufwandsspenden gemäß § 10b Absatz 3 Satz 5 und 6 EStG sein. Das gilt auch im Verhältnis eines Zuwendungsempfängers zu seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Nach den Erfahrungen spricht aber eine tatsächliche Vermutung dafür, dass Leistungen ehrenamtlich tätiger Mitglieder und Förderer des Zuwendungsempfängers unentgeltlich und ohne Aufwendungsersatzanspruch erbracht werden. Diese Vermutung ist allerdings widerlegbar. Dafür ist bei vertraglichen Ansprüchen eine schriftliche Vereinbarung zwischen Zuwendendem und Zuwendungsempfänger vorzulegen, die vor der zum Aufwand führenden Tätigkeit getroffen sein muss.

- 2. Hat der Zuwendende einen Aufwendungsersatzanspruch gegenüber dem Zuwendungsempfänger und verzichtet er darauf, ist ein Spendenabzug nach § 10b Absatz 3 Satz 5 EStG allerdings nur dann rechtlich zulässig, wenn der entsprechende Aufwendungsersatzanspruch durch einen Vertrag oder die Satzung eingeräumt worden ist, und zwar bevor die zum Aufwand führende Tätigkeit begonnen worden ist. Die Anerkennung eines Aufwendungsersatzanspruches ist auch in den Fällen eines rechtsgültigen Vorstandsbeschlusses möglich, wenn der Vorstand dazu durch eine Regelung in der Satzung ermächtigt wurde. Eine nachträgliche rückwirkende Begründung von Ersatzpflichten des Zuwendungsempfängers, zum Beispiel durch eine rückwirkende Satzungsänderung, reicht nicht aus. Aufwendungsersatzansprüche aus einer auf einer entsprechenden Satzungsermächtigung beruhenden Vereinsordnung (z. B. Reisekostenordnung) sind Ansprüche aus einer Satzung im Sinne des § 10b Absatz 3 Satz 5 EStG. Der Verzicht auf bestehende sonstige Ansprüche (Rückspende), wie z. B. Lohn- oder Honorarforderungen oder gesetzliche Ansprüche (die keine Aufwendungsersatzansprüche sind), ist unter den nachstehend unter 3. aufgeführten Voraussetzungen als Spende im Sinne des § 10b EStG abziehbar.
- 3. Ansprüche auf einen Aufwendungsersatz oder auf eine Vergütung müssen ernsthaft eingeräumt sein und dürfen nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen. Wesentliche Indizien für die Ernsthaftigkeit von Ansprüchen auf Aufwendungsersatz oder auf eine Vergütung sind auch die zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers. Die Verzichtserklärung ist dann noch zeitnah, wenn bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei Ansprüchen aus einer regelmäßigen Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs der Verzicht erklärt wird. Regelmäßig ist eine Tätigkeit, wenn sie gewöhnlich monatlich ausgeübt wird. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist anzunehmen, wenn der Zuwendungsempfänger ungeachtet eines späteren Verzichts durch den Zuwendenden bei prognostischer Betrachtung zum Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs auf den Aufwendungsersatz oder die Vergütung wirtschaftlich in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen. Wird auf einen Anspruch verzichtet, muss dieser auch im Zeitpunkt des Verzichts tatsächlich werthaltig sein. Nur dann kommt ein Abzug als steuerbegünstigte Zuwendung in Betracht.

Sofern der Verein im Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs auf einen Aufwendungsersatz oder eine Vergütung wirtschaftlich in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass der Anspruch im Zeitpunkt des Verzichts noch werthaltig ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich die finanziellen Verhältnisse des Vereins im Zeitraum zwischen der Einräumung des Anspruchs und dem Verzicht wesentlich verschlechtert haben. Von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist immer dann auszugehen, wenn die Körperschaft offensichtlich über genügend liquide Mittel bzw. sonstiges Vermögen verfügt, das zur Begleichung der eingegangenen Verpflichtung herangezogen wird. Dabei ist keine Differenzierung nach steuerbegünstigtem Tätigkeitsbereich (ideelle Tätigkeit, Zweckbetrieb), steuerfreier Vermögensverwaltung oder steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vorzunehmen.

- 4. Der Abzug einer Spende gemäß § 10b EStG setzt voraus, dass die Ausgabe beim Spender zu einer endgültigen wirtschaftlichen Belastung führt. Eine endgültige wirtschaftliche Belastung liegt nicht vor, soweit der Wertabgabe aus dem Vermögen des Steuerpflichtigen ein entsprechender Zufluss im Falle der Zusammenveranlagung auch beim anderen Ehegatten/Lebenspartner gegenübersteht (BFH-Urteil vom 20. Februar 1991, BStBl II Seite 690). Die von der spendenempfangsberechtigten Einrichtung erteilten Aufträge und die mit deren Ausführung entstehenden Aufwendungen dürfen nicht, auch nicht zum Teil, im eigenen Interesse des Zuwendenden ausgeführt bzw. getätigt werden. Die Auszahlung von Aufwendungsersatz an den Spender führt insoweit nicht zu einem schädlichen Rückfluss, als der Aufwendungsersatz aufgrund eines ernsthaft eingeräumten Ersatzanspruchs geleistet wird, der nicht unter der Bedingung einer vorhergehenden Spende steht.
- 5. Bei dem nachträglichen Verzicht auf den Ersatz der Aufwendungen bzw. auf einen sonstigen Anspruch handelt es sich um eine Geldspende, bei der entbehrlich ist, dass Geld zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Zuwendenden tatsächlich hin und her fließt. Dem Zuwendenden ist deshalb eine Zuwendungsbestätigung über eine Geldzuwendung zu erteilen, in der auch ausdrückliche Angaben darüber zu machen sind, ob es sich um den Verzicht auf die Erstattung von Aufwendungen handelt.
- 6. Eine Zuwendungsbestätigung darf nur erteilt werden, wenn sich der Ersatzanspruch auf Aufwendungen bezieht, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des Zuwendungsempfängers erforderlich waren. Für die Höhe der Zuwendung ist der vereinbarte Ersatzanspruch maßgeblich; allerdings kann ein unangemessen hoher Ersatzanspruch zum Verlust der Gemeinnützigkeit des Zuwendungsempfängers führen (§ 55 Absatz 1 Nummer 3 AO). Der Zuwendungsempfänger muss die zutreffende Höhe des Ersatzanspruchs, über den er eine Zuwendungsbestätigung erteilt hat, durch geeignete Unterlagen im Einzelnen belegen können.
- 7. Dieses BMF-Schreiben ist ab 1. Januar 2015 anzuwenden.

Das BMF-Schreiben vom 7. Juni 1999 – IV C 4 – S 2223 – 111/99 – (BStBl I Seite 591) findet weiter Anwendung auf alle Zusagen auf Aufwendungsersatz sowie auf alle Zusagen auf Vergütungen, die bis zum 31. Dezember 2014 erteilt werden.

Wird bei einer Körperschaft, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurde, Aufwendungsersatz lediglich aufgrund eines rechtsgültigen Vorstandsbeschlusses ohne ausdrückliche Satzungsermächtigung eingeräumt, so muss die Satzung nicht allein zur Einräumung dieser Ermächtigung geändert werden.

© Bundesministerium der Finanzen

So erreichen Sie uns:

Alternative für Deutschland (AfD)

Eichhorster Weg 80 13435 Berlin

Telefon: 030 220 23-000
Telefax: 030 220 23-009
E-Mail: kontakt@afd.de
Internet: www.afd.de

Facebook: facebook.com/alternativefuerde

facebook.com/afdkompakt

Twitter: twitter.com/afd Youtube: afdkanal.de

Instagram: instagram.com/afd.bund

Herausgeber

Alternative für Deutschland (AfD) Bundesverband Schillstraße 9, 10785 Berlin

